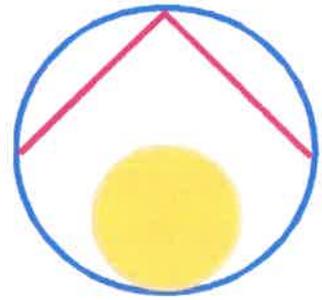


Sozialdienst
Region Trachselwald



GEBÜHRENVERORDNUNG (GV)

für den

**Gemeindeverband Sozialdienst
Region Trachselwald**

Der Verbandsrat des Gemeindeverbandes Sozialdienst Region Trachselwald beschliesst, gestützt auf Artikel 15 des Gebührenreglements für den Gemeindeverband Sozialdienst Region Trachselwald vom 8. November 2017 (die Genehmigung durch das Verbandsparlament bleibt vorbehalten), am 17. Mai 2017:

Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt insbesondere a) die Ansätze für die Gebühren nach Aufwand b) die Höhe der Pauschalgebühren
Gebühren nach Aufwand	Art. 2 Es gelten folgende Stundenansätze a) Aufwandtarif I (übriges Personal): Fr. 90.00 b) Aufwandtarif II (dipl. Sozialarbeiter/-innen): Fr. 120.00 c) Aufwandtarif III (Mitglieder der Geschäftsleitung): Fr. 140.00
Pauschalgebühren	Art. 3 ¹ In besonderen Fällen werden Pauschalgebühren erhoben. Diese werden durch den Verbandsrat festgelegt. ² Für das Erstellen von Bestätigungen, dass keine sozialhilferechtliche Unterstützung vorliegt, wird eine Pauschalgebühr von Fr. 30.00 erhoben.
übrige Aufwendungen	Art. 4 ¹ Fotokopien (pro Seite) Fr. 0.50 ² Auto-Spesen (pro Kilometer) Fr. 0.70
Gebühreninkasso	Art. 5 ¹ Mahnung Fr. 20.00 ² Verfügung Fr. 30.00
Inkrafttreten	Art. 6 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft

Namens des Verbandsrats des Gemeindeverbandes SRT

Die Präsidentin:


Sandra Lambroia Groux

Der Sekretär


Roland Arni

Auflagezeugnis

Die Inkraftsetzung wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit in den amtlichen Anzeigern Nr. 43 vom 16.11.2017 publiziert.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Huttwil, 17.12.2017

Der Sekretär:



Roland Arni